

Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

bestehend aus den Ortsteilen



Allersdorf



Altenfeld



Böhlen



Friedersdorf



Gillersdorf



Großbreitenbach



Herschdorf



Neustadt a. R.



Willmersdorf



Wildenspring

30. Jahrgang

Freitag, den 8. März 2019

Nr. 3

Frühlingserwachen in der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach



Er ist's

Frühling lässt sein blaues Band
wieder flattern durch die Lüfte;
süße, wohlbekannte Düfte
streifen ahnungsvoll das Land.
Veilchen träumen schon,
wollen balde kommen.

- horch, von fern ein leiser Harfenton!
Frühling, ja du bist's!
dich hab' ich vernommen!

(Eduard Mörike 1804-1875, deutscher Lyriker)

Bildtitel: Der Frühling erwacht in Flora und Fauna Fotos: Siegfried Beyer, Böhlen und Heike Bluhm, Herschdorf

Inhalt in Schlagzeilen:

- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder und des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, der ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeister in den Ortsteilen Allersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf und Willmersdorf sowie der Ortschaftsratsmitglieder in allen Ortsteilen der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach
- Erneute Eigentümerbefragung zu Leerstand und Baulücken in der Dorfregion Großbreitenbach
- Einwohnerversammlung im Ortsteil Friedersdorf
- 10-jähriges Jubiläum des Naturkraftweges in der Großbreitenbacher Partnergemeinde Mörtenbach

Nächster Redaktionsschluss

03.04.2019

Nächster Erscheinungstag

12.04.2019

Amtlicher Teil

Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadt- ratsmitglieder und des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, der ehrenamtlichen Ort- schaftsbürgermeister in den Ortsteilen Allersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf und Willmersdorf sowie der Ortschaftsratsmit- glieder in allen Ortsteilen der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

A. Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach sind am **26.05.2019 30 Stadtratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **30 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift

im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvor-

schlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand ein Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises IIm-Kreis oder im Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von vier Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 130 Unterschriften**).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinde-/Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Neustadt und Wildenspring im Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von vier Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach bis zum **22.04.2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach im Einwohnermeldeamt Raum 110 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall da-

durch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22.04.2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23.04.2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Großbreitenbach, 08.03.2019

A. Grimm
Wahlleiterin
Landgemeinde
Stadt Großbreitenbach

B. Wahl des Bürgermeisters

1. In der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach wird am **26.05.2019 ein hauptamtlicher Bürgermeister** gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann

eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 150 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, oder im Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 130 Unterschriften**).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinde-/Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Neustadt und Wildenspring im Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags

ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, oder im Gemeinderat/Stadtrat der bisherigen Gemeinden/Stadt der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach **bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach im Einwohnermeldeamt Raum 110 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die

Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 22.04.2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 23.04.2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Großbreitenbach, 08.03.2019

A. Grimm
Wahlleiterin
Landgemeinde
Stadt Großbreitenbach

C. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In den Ortsteilen mit Ortschaftsverfassung **Allersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf und Willmersdorf** der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach wird **am 26.05.2019 jeweils ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter** der Gemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne

des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, insgesamt:

Allersdorf	20
Großbreitenbach	50
Hersdorf	20
Willmersdorf	20

Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister/Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre

Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; ergilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, im Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind:

Allersdorf	30
Großbreitenbach	60
Hersdorf	30
Willmersdorf	30

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinde-/Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Großbreitenbach und Hersdorf im Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat - s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, oder im Gemeinderat/Stadtrat der bisherigen Gemeinden/Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach **bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach im Einwohnermeldeamt Raum 110 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die

wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **am 22.04.2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 23.04.2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWO).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Großbreitenbach, 08.03.2019

**A. Grimm
Wahlleiterin
Landgemeinde
Stadt Großbreitenbach**

D. Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1. In den **Ortsteilen** der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach sind **am 26.05.2019** in:

Allersdorf	4 Ortschaftsratsmitglieder
Altenfeld	6 Ortschaftsratsmitglieder
Böhlen	6 Ortschaftsratsmitglieder
Friedersdorf	4 Ortschaftsratsmitglieder
Gillersdorf	4 Ortschaftsratsmitglieder
Großbreitenbach	10 Ortschaftsratsmitglieder
Hersdorf	4 Ortschaftsratsmitglieder
Neustadt	6 Ortschaftsratsmitglieder
Wildenspring	4 Ortschaftsratsmitglieder
Willmersdorf	4 Ortschaftsratsmitglieder

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWO). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWO. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWO) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWO).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWO).

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens nachstehende Zahl von Bewerbern enthalten:

Allersdorf	8 Ortschaftsratsmitglieder
Altenfeld	12 Ortschaftsratsmitglieder
Böhlen	12 Ortschaftsratsmitglieder
Friedersdorf	8 Ortschaftsratsmitglieder
Gillersdorf	8 Ortschaftsratsmitglieder
Großbreitenbach	20 Ortschaftsratsmitglieder
Hersdorf	8 Ortschaftsratsmitglieder
Neustadt	12 Ortschaftsratsmitglieder
Wildenspring	8 Ortschaftsratsmitglieder
Willmersdorf	8 Ortschaftsratsmitglieder

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag auf-

zuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung so

wie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind:

Allersdorf	26 Unterstützungsunterschriften
Altenfeld	34 Unterstützungsunterschriften
Böhlen	34 Unterstützungsunterschriften
Friedersdorf	26 Unterstützungsunterschriften
Gillersdorf	26 Unterstützungsunterschriften
Großbreitenbach	50 Unterstützungsunterschriften
Herschdorf	26 Unterstützungsunterschriften
Neustadt	34 Unterstützungsunterschriften
Wildenspring	26 Unterstützungsunterschriften
Willmersdorf	26 Unterstützungsunterschriften

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinde-/Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Neustadt und Wildenspring im Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, oder im Gemeinderat/Stadtrat der bisherigen Gemeinden/Stadt der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach **bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde

mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach im Einwohnermeldeamt Raum 110 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12.05.2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22.04.2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23.04.2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Großbreitenbach, 08.03.2019

A. Grimm
Wahlleiterin
Landgemeinde
Stadt Großbreitenbach

Noch Wahlhelfer gesucht

in Allersdorf und Herschdorf

Für die Wahl am **26. Mai 2019** werden in Allersdorf und Herschdorf noch Wahlhelfer benötigt. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird ein Erfrischungsgeld gezahlt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Wahlleiterin der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach (Tel.: 036781/481-30).

A. Grimm
Wahlleiterin
Landgemeinde
Stadt Großbreitenbach

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

Aufgrund der §§ 27, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach mit ihren Ortschaften Allersdorf, Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Neustadt a. Rstg., Wildenspring und Willmersdorf, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach zugänglich sind

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter gemäß Abs. 1, Satz 1, dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserelementen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie

Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserelementen zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder läßt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben.

§ 12

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslagen und Weiler der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

§ 13

Wildes Plakatieren

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 14

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

- | | |
|---------------------|---------------|
| 13.00 bis 15.00 Uhr | (Mittagsruhe) |
| 19.00 bis 22.00 Uhr | (Abendruhe); |

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen,

Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verböten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 17

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Verkehrsschilder und Straßennamensschilder dürfen durch Zweige von Bäumen und Sträuchern nicht verdeckt werden. Der Verkehrsraum muß über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder beschmiert;

2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;

3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;

4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;

5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;

6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;

7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;

8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;

9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;

11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;

12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;

13. § 12 Absatz 3 gegen die Pflicht zum Anleinen von Hunden verstößt;

14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;

15. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;

16. § 13 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;

17. § 13 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;

18. § 14 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;

19. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;

20. § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;

21. § 15 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;

22. § 15 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;

23. § 16 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;

24. § 17 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. 12. 2025

§ 21

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Großbreitenbach, den 31.01.2019

Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

Beyersdorf

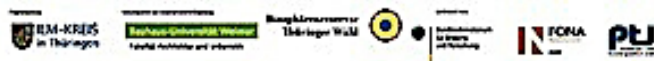
Beauftragter der

Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

Siegel

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Sonstige Mitteilungen**Erneute Eigentümerbefragung zu Leerstand und Baulücken in der Dorfregion Großbreitenbach****Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

bereits vor 2½ Jahren wurden Eigentümer von leerstehenden Objekten und Baulücken in den Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach und der Stadt Gehren (incl. Möhrenbach, Jesuborn) durch den Landkreis angeschrieben.

Nun wurde das Leerstandskataster für die Dorfregion Großbreitenbach (Altenfeld, Böhlen, Gillersdorf, Friedersdorf, Neustadt/ Rstg., Wildenspring) aktualisiert und die Eigentümer werden erneut angeschrieben.

Mit der Befragung soll herausgefunden werden, ob es seitens der Eigentümer beispielsweise konkrete Vorstellungen zur zukünftigen Nutzung und Sanierung gibt, ob ein Verkauf beabsichtigt ist oder ob ggf. Beratungsbedarf hinsichtlich der Grundstücksnutzung oder Objektsanierung besteht.

Dies ist wichtig, um

- die langfristige Entwicklung unserer Dörfer zu unterstützen,
- private Eigentümer besser zu Fördermöglichkeiten (z.B. Dorferneuerungsprogramm, LEADER) beraten zu können (Begleitung und Beratung durch Thüringer Landgesellschaft) und
- die Immobilienplattform des KOMET-Projektes zukünftig besser für Leerstandsobjekte und Baulücken nutzen zu können.

(<https://www.biosphaere-komet.de> à „Bauen und Wohnen“ à Grundstücks- und Immobilienbörse)

Vor allem für kleine, ländliche Gemeinden ist der demografische Wandel eine besondere Herausforderung. Bevölkerungsrückgang und Überalterung sind hier spürbarer als in der Nähe der Ballungsgebiete. Die Folge sind z. B. leerstehende Gebäude.

Damit unsere Gemeinden auch in Zukunft attraktive Wohn- und Lebensorte bleiben, müssen wir gemeinsam an Entwicklungsperspektiven arbeiten. Wichtig ist dabei, dass man aktuelle Daten hat und die bereits bestehenden Vorstellungen der Eigentümer kennt und in neue Konzepte mit einbeziehen kann. Die Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm bietet nun neue Chancen. Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen und die Fragebögen zurücksenden. Ich möchte Sie auf diesem Wege um eine Teilnahme bitten. Die Angaben in den Fragebögen werden streng vertraulich und ausschließlich für diese internen Zwecke verwendet.

Ansprechpartner bei Fragen:

KOMET-Projekt Koordinatorin Ute Bönisch
Tel.: 036781 - 24 92 14, Mobil: 0170 32 79 589;
Mail: lra-komet@gmx.de oder im Modellraumbüro, Markt 13, 98701 Großbreitenbach

mehr Infos zum KOMET-Projekt finden Sie auch unter www.biosphaere-komet.de

Einladung zur Bilddokumentation über die Heimatgeschichte unserer Gegend

Am Samstag, dem **23. März 2019** findet um 19.30 Uhr im Gemeindesaal **Hersdorf** unsere **Bilddokumentation** über die Heimatgeschichte unserer Gegend zum Thema **„Zwischen Ölschröte, Finkmühle und Langem Berg - Interessantes über unsere nähere Umgebung“** statt.

Wir berichten über die Brauerei Schmiedeknecht, die ehemaligen Gasthäuser Beyer mann und Höhenblick, das Karl-Günther-Denkmal, die Nattermühle, die Ölschröte und die Finkmühle.

Dazu laden wir alle Einwohner und interessierten Gäste recht herzlich ein.

Wir freuen uns auf euren Besuch.
Die Willmersdorfer Heimatfreunde und der Ortschaftsrat Hersdorf

Einladung an alle Vermieter und Leistungsträger unserer Landgemeinde!

Wir möchten alle Vermieter und Leistungsträger, die Gäste der Region beherbergen, ganz herzlich zu einer gemeinsamen Beratung für

Montag, den 01. April 2019, 13.00 - 15.00 Uhr, in das Gemeindezentrum Neustadt a. Rstg.

einladen.

In der neuen kommunalen Struktur ist es wichtig, gemeinsam zu denken und Aufgabenbereiche zusammen anzugehen. Wir möchten das Treffen nutzen, um über Gästekarten, Thüringer Wald Card, Rennsteig-Ticket, Kurtaxe etc. zu informieren.

Gleichzeitig eröffnen wir Ihnen als Leistungsträger die Möglichkeit, mit uns in Gespräch zu kommen und ihre Erwartungen an die Stadt vorzutragen.

Aus organisatorischen Gründen, bitten wir um einen Rückruf unter der Telefonnummer: 036781 / 48120.

Die Mitarbeiter der Tourist-Informationen

Nichtamtlicher Teil**Landgemeinde Stadt Großbreitenbach****Gesundheitswesen****Bereitschaftsdienste im Altkreis Ilmenau****NOTDIENST - Notdienstzentrale Ilmenau und Hausbesuchsdienst**

Um auch außerhalb der üblichen Sprechzeiten eine ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten, ist für den **Kassenärztlichen Notdienst** des Altkreises Ilmenau eine **Notdienstzentrale** mit dem **Sitz in den Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH, Standort Ilmenau, Oehrenstöcker Straße 32, 98693 Ilmenau** eingerichtet. Bei akuter Erkrankung oder erheblicher Verschlechterung eines bereits bestehenden Krankheitsbildes kann die Notdienstzentrale **ohne vorherige telefonische Anmeldung** direkt aufgesucht werden. Seit dem 01.04.2015 ist die **Tel.-Nr. der Notdienstzentrale 116117**.

Der Notdienst besteht aus einem **Sitzdienst** (Sitzbereitschaft des diensthabenden Arztes in der Notdienstzentrale Ilm-Kreis-

Kliniken gGmbH <Krankenhaus> Ilmenau) und einem Fahrdienst (Fahrbereitschaft für Hausbesuche für nicht transportfähige Patienten ab Notdienstzentrale IIm-Kreis-Kliniken gGmbH <Krankenhaus>Ilmenau).

Die **Notdienstzentrale** (Sitzdienst) ist **weiterhin** zu folgenden Zeiten geöffnet und ärztlich besetzt:

Mittwoch	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Sonnabend, Sonntag, } Feiertag, 24.12., 31.12. }	09.00 Uhr - 13.00 Uhr 15.00 Uhr - 19.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag ist **kein** Sitzdienst in der Notdienstzentrale.

Hilfeersuchen von Patienten außerhalb der vorgenannten Sitzdienstzeiten der Notdienstzentrale werden durch den Hausbesuchsdienst (Fahrdienst) entgegengenommen.

Wenn es aufgrund der Erkrankung nicht möglich ist, die Notdienstzentrale selbst aufzusuchen, kann ein **Hausbesuch** unter der **Tel.-Nr. 116117** angefordert werden.

Der **Hausbesuchsdienst** (Fahrdienst) steht zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages
Mittwoch und Freitag	13.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages
Sonnabend, Sonntag, } Feiertag, 24.12., 31.12. }	07.00 Uhr - 07.00 Uhr des Folgetages

Außerhalb der Vorhaltezeiten der Notdienstzentrale und des Hausbesuchsdienstes muss sich der Patient an seinen Hausarzt oder dessen Vertretung wenden.

RETTUNGSDIENST - Rettungsleitstelle im IIm-Kreis

Im Falle einer **lebensbedrohlichen Notfallsituation** ist nach wie vor sofort die **Rettungsleitstelle im IIm-Kreis** über den **Notruf 112** zu informieren. Diese alarmiert dann das geeignete Rettungsmittel.

Öffnungszeiten der Arztpraxen für Allgemeinmedizin im Raum Großbreitenbach

	Fachärztin für Allgemeinmedizin Dipl.-Med. B. Großherr, Großbreitenbach Tel.: (036781) 40451	Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. med. M. Ullrich, Großbreitenbach Tel.: (036781) 25450	+ Facharzt für Innere Medizin Dr. med. Ch. Sonnefeld
Mo.	08:00 - 12:00 Uhr	08:00 - 11:30 und 16:00 - 18:00 Uhr	
Di.	08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr	08.00 - 11:30 und 16:00 - 18:00 Uhr	
Mi.	08:00 - 12:00 Uhr	08:00 - 11:30 Uhr	
Do.	08:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr	08.00 - 11:30 und 16:00 - 18:00 Uhr	
Fr.	08:00 - 11:00 Uhr	08:00 - 11:30 Uhr	

Ortsteil Altenfeld

Kirchliche Nachrichten

Mitteilungen für den Ortsteil

Öffnungszeiten:

Musikautomatenmuseum Eger täglich geöffnet von Tel.: 036781/42640	9.00 - 18.00 Uhr
Glasmuseum Bürgerhaus Geöffnet Mo - Fr. von Weitere Öffnungszeiten nach Vereinbarung Tel.: 036781 - 42318	9.00 - 16.00 Uhr
Kegeln in der Mehrzweckhalle von und Anmeldungen bei Herrn K. Bergmann unter 036781- 42223	10.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Skilift „Am roten Hoor“ Bei entsprechender Wetterlage und ausreichender Schneemenge öffnet der Skilift	
Freitags	von 17.00 bis 21.00 Uhr - Abfahrten unter Flutlicht
Samstags und Sonntags	von 13.00 bis 17.00 Uhr

**Ev.-Luth. Pfarramt Neustadt am Rennsteig,
Kirchengemeinde Altenfeld**

Gottesdienste:

Sonntag, 10.03.2019	10:00 Uhr Gottesdienst Gemeindesaal im Pfarrhaus Altenfeld
Sonntag, 24.03.2019	10:00 Uhr Gottesdienst Gemeindesaal im Pfarrhaus Altenfeld
Sonntag, 07.04.2019	10:00 Uhr Gottesdienst Gemeindesaal im Pfarrhaus Altenfeld

Das Pfarrbüro in Neustadt

ist mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
Telefon (036781) 41911, Fax (036781) 41912
oder E-Mail: neustadt@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Möchten Sie uns außerhalb telefonisch erreichen, Absprachen für kirchliche Trauungen, Taufen oder Trauerfeiern treffen, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Pfarramt Großbreitenbach:
Herr Pfarrer Klemm
Telefon (036781) 40177, Fax (036781) 29903
grossbreitenbach@kirche-arnstadt-ilmenau.de
Herr Pfarrer Kleefoot:
Telefon 0171 5254705

Ortsteil Böhlen

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Böhlen

Siehe „Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Großbreitenbach“!

Ortsteil Friedersdorf

Mitteilungen für den Ortsteil

Einwohnerversammlung in Friedersdorf

Am **Mittwoch, dem 20.03.2019, 19:30 Uhr**, findet im **Gemeindesaal Friedersdorf** eine **Einwohnerversammlung** statt.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Begrüßung
2. Kurzer Rückblick der letzten Jahre der Gemeinde Friedersdorf
3. Start in die neue Struktur der Ortschaft Friedersdorf in der neu gebildeten Landgemeinde Stadt Großbreitenbach
4. Neue Aufgaben und Veränderungen in unserer Ortschaft
 - neue Straßennamen
 - Pass- und Meldewesen
 - Baugeschehen im Ort

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Beyersdorf
Beauftragter
Landgemeinde
Stadt Großbreitenbach

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Friedersdorf

Siehe „Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Großbreitenbach“!

Ortsteil Gillersdorf

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gillersdorf

Siehe „Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Großbreitenbach“!

Ortsteil Großbreitenbach

Infoteil

Einladung zum 10-jährigen Jubiläum des Naturkraftweges in Mörlenbach

Werte Großbreitenbacher,

die Gemeinde Mörlenbach unterhält mit der Stadt Großbreitenbach seit 1990 eine Städtepartnerschaft, in dessen Verlauf in den letzten Jahren viele Freundschaften und gegenseitige Treffen entstanden sind.

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums des Naturkraftweges in Mörlenbach, der von der Ehren-Olitätenkönigin Dorisa Winkenbach mit projiziert worden ist, haben wir als Stadt eine Einladung erhalten, an den Feierlichkeiten am 7. April 2019 teilzunehmen.

Interessenten, die gern an diesem Wochenende mit nach Mörlenbach fahren möchten, können sich im Rathaus bei Frau Wilhelm, Tel. 036781/481-25, bis zum 22.03.2019 melden.

Informationen über den Naturkraftweg finden sie unter „[http://www.naturkraftweg -moerlenbach.de](http://www.naturkraftweg-moerlenbach.de)“.

Volker Hertwig
stellv. Ortschaftsbürgermeister

Der NaturKraftWeg Mörlenbach



Der Rundweg ist etwa 20 km lang und überwindet einen Höhenunterschied von ca. 200 m, reine Laufzeit ca. 3 Stunden. Planen Sie die Aufenthaltszeit an den einzelnen Kraftpunkte ein!

Er führt abwechslungsreich durch Zivilisation, Kulturlandschaft, Wald und Wiesen. Wunderschöne Aus- und Weitblicke, aber auch verborgene, abgeschirmte Aufenthaltspunkte machen seinen besonderen Reiz aus.

www.region-bergstrasse.de Link dazu:
news/naturkraftweg-moerlenbach-erster-geomantischer-wanderweg-deutschlands_2594

Zeitschrift > einfach JA, Ausgabe August – September 2018:
https://issuu.com/einfachja/docs/einfachja_augsep18_kraftort-natur

Nutzung der Hundetoiletten

Liebe Hundehalter,



ich möchte Sie im Interesse der Allgemeinheit bitten, die Hinterlassenschaften Ihrer Hunde nicht einfach im öffentlichen Bereich (Wiesen, Bürgersteige, Straßenränder) liegen zu lassen.

In Großbreitenbach wurden zu diesem Zweck an verschiedenen Stellen Hundetoiletten mit Beutelspendern aufgestellt, die jedem Hundehalter kostenlos zur Verfügung stehen.

Bitte nutzen Sie diese und tragen Sie damit zu einem ordentlichen Eindruck unserer Stadt teil.

Volker Hertwig
stellv. Ortschaftsbürgermeister

Ostereiermalen

Nun schon traditionell findet in Großbreitenbach vor Ostern das Ostereiermalen statt. In diesem Jahr wollen wir am 06.04.2019, von 14.00 - 17.00 Uhr, im Atelier des Thüringer Wald-Kreativ Museums wieder Ostereier in der sorbischen Wachsmaltechnik unter Anleitung gestalten. Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen. Für Kinder ab 7 Jahre geeignet.

Alle erforderlichen Arbeitsmaterialien werden gestellt. **Mitzubringen sind lediglich rohe unbehandelte weiße Eier.** Unkostenbeitrag 2 Euro.



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbreitenbach

Sie sind gefragt - Gemeindegemeinderatswahl 2019

Am 20. Oktober 2019 findet in unseren Gemeinden die Gemeindegemeinderatswahl statt. 10 Kirchenälteste sollen neu gewählt werden.

Wir bitten Sie, überlegen Sie mit, wer für diese Aufgabe geeignet ist! Vielleicht fühlen Sie sich auch selbst angesprochen, als Kirchälteste oder Kirchenältester zu kandidieren. Jedes Gemeindeglied kann diese ehrenamtliche Aufgabe übernehmen, das am Wahltag 18 Jahre alt ist und seit mindestens sechs Monaten in der Kirchgemeinde lebt. Vorschläge nimmt der jetzige Gemeindegemeinderat entgegen.

Durch das Briefwahlverfahren wird Ihnen ermöglicht an der Wahl teilzunehmen.

Veranstaltungen:

10.03.

- 09.00 Uhr Böhlen:
Gottesdienst, Pfarrhaus
- 09.30 Uhr Altenfeld:
Bibelfrühstück, Pfarrhaus
- 10.15 Uhr Großbreitenbach:
Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, Seniorenclub

17.03.

- 10.15 Uhr Großbreitenbach:
Gottesdienst, Seniorenclub

24.03.

- 10.15 Uhr Großbreitenbach:
Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, Seniorenclub

Bibel-Gesprächsabende

zum Thema: **Freuet euch - Sorgt euch nicht vom 25. bis 28. März, jeweils um 19.30 Uhr**

Montag, 25.03., mit Chor in Großbreitenbach, Seniorenclub

Dienstag, 26.03., mit Posaunenchor in Neustadt, Pfarrhaus

Mittwoch, 27.03., in Böhlen, Pfarrhaus

Donnerstag, 28.03., in Großbreitenbach, Pfarrhaus

Alle interessierten Einwohner und Gäste sind dazu herzliche eingeladen.

31.03.,

- 10.15 Uhr Großbreitenbach:
Gottesdienst, Seniorenclub

07.04.

- 09.00 Uhr Böhlen:
Gottesdienst, Pfarrhaus

- 10.15 Uhr Großbreitenbach:
Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, Seniorenclub

14.04.

- 10.15 Uhr Großbreitenbach:
Gottesdienst, Seniorenclub

Kultur

Thüringer Wald - Kreativ Museum Großbreitenbach und Umgebung/ Myliusstraße 6

(mit 1. Deutschem Klopfpressemuseum)

Öffnungszeiten:

Thüringer Wald - Kreativ Museum

- Dienstag - Freitag 10.00 - 16.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag 13.00 - 16.00 Uhr
- Tel.: 036781-41815

Touristische Informationsstelle

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag - Freitag 10.00 - 16.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag 13.00 - 16.00 Uhr
- Tel.: 036781-41750

Erlebnisbibliothek/Rathaus II, Markt 13

Öffnungszeiten:

- Montag 14.00 - 18.00 Uhr
- Dienstag 14.00 - 20.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr
- Tel.: 036781 - 249158

Modellbau- und Technikmuseum/ Bahnhofstraße 16a

Öffnungszeiten:

- Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
- Tel.: 036781-42390

Stadtführungen

(auf Anfrage)

Mit dem Historischen Bürgermeister durch die Großbreitenbacher Altstadt.

(über den Museums- und Heimatgeschichtsverein Großbreitenbach e. V.)

Tel.: 036781/40180

Mit dem Thüringer Buckelapotheker auf der „Grünen Stadtmeile“ rund um den Großbreitenbacher Marktplatz.

(über den regionalen Förderverein „Thüringer Kräutergarten/Olitätenland“ e. V.)

Tel.: 036781/40235

Buchlesung mit Michael Kirchsclager (Kirchsclager Verlag) und Kriminalrat a. D. Hans Thiers

„Serienmörder der DDR“

Am 29. März um 19.00 Uhr findet eine sehr interessante Buchlesung im Atelier des Thüringer Wald-Kreativ Museums, Myliusstraße 6 in Großbreitenbach statt. Thema ist das im Kirchsclager Verlag erschienene Buch „Serienmörder der DDR“.

Begleitet wird Michael Kirchsclager vom Autor des Buches Hans Thiers. Er war von 1973 an Untersuchungsführer der Morduntersuchungskommission (MUK) der BDVP Gera, ab 1980 Leiter der MUK und heute Kriminalrat a. D.

Eintrittskarten zu 6 € gibt es im Vorverkauf in der Tourist Info, Myliusstraße 6, oder der Erlebnisbibliothek, Markt 13.

An der Abendkasse kostet der Eintritt 8 €.

Die Mitarbeiter der Bibliothek und des Museums freuen sich auf Ihren Besuch.

Info Stelle Tel.: 036781 41750
Bibliothek Tel.: 036781 249158

Sonderausstellung im Thüringer Wald - Kreativ Museum Großbreitenbach

„Nach Brasilien“ Die Zwangsaussiedlung 1852 in Böhlen

Mit den wirtschaftlichen Veränderungen durch die Industrialisierung 1840/42 entstand in dem kleinen Dorf Böhlen große Hungersnot. Eine Zeit „dunkler Ortsgeschichte“ beginnt.

1851 beschlossen wackere und ordnungsliebende Bürger gemeinsam mit der neuen Geldelite die „Unruhestifter“ abzuschieben. Am 08. März 1852 war es soweit.

Böhlen - Hamburg - Rio de Janeiro -Stadt Valenca.

Dort arbeiteten die ehemaligen Leineweber als Kaffeepflücker. 150 Jahre später begann durch Hans-Günter Schneider und Dieter Lange die Aufarbeitung dieser Aussiedlung und die damit verbundenen Schicksale.

Zu sehen ist die Ausstellung noch bis zum 07. April.

Vorschau:

Eröffnung Sonderausstellung „AnsichtsSache 14.04.2019, 14.00 Uhr
Die Künstlerin Christa Schmidt aus Schmalkalden stellt Bleistift-, Oel- und Aquarellbilder aus.

Ortsteil Herschdorf

Mitteilungen für den Ortsteil

Jagdgenossenschaft Herschdorf

Einladung



Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Herschdorf für das Jagdjahr 2018/19 laden wir alle Jagdgenossen **für Freitag, den 29.03.2019, um 19:30 Uhr** in die Hofschänke Tischler in Herschdorf ein.

Jagdgenossen, die noch nicht im Jagdkataster eingetragen sind, können das durch Vorlage eines Eigentumsnachweises (in der Regel Grundbuchauszüge) am Veranstaltungstag von 19:15 Uhr bis 19:30 Uhr tun.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss zur Tagesordnung
3. Informationen des Vorstandes zum Jagdjahr 2018/2019
4. Kassenbericht der JG Herschdorf und Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/2019
5. Beschluss zur Verwendung des Pachteinertrages des Jagdjahres 2018/2019
6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2019/2020 und Beschluss zum Haushaltsplan
8. Sonstiges/ Diskussion

André Hertwig
Jagdvorsteher

Ortsteil Neustadt am Rennsteig

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Pfarramt Neustadt am Rennsteig, Kirchengemeinde Neustadt

Gottesdienste:

Sonntag, 17.03.2019

10:00 Uhr Gottesdienst
Gemeindesaal im Pfarrhaus Neustadt

Sonntag, 31.03.2019

10:00 Uhr Gottesdienst
Gemeindesaal im Pfarrhaus Neustadt

Das Pfarrbüro in Neustadt

ist mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Telefon (036781) 41911, Fax (036781) 41912
oder E-Mail: neustadt@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Möchten Sie uns telefonisch erreichen, Absprachen für kirchliche Trauungen, Taufen oder Trauerfeiern treffen, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Pfarramt Großbreitenbach:

Herr Pfarrer F. Klemm
Telefon (036781) 40177, Fax (036781) 29903
grossbreitenbach@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Herr Pfarrer Kleefoot:

Telefon 0171 5254705

Ortsteil Willmersdorf

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Willmersdorf

Siehe „Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großbreitenbach“!

Ortsteil Wildenspring

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wildenspring

Siehe „Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großbreitenbach“!

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach



April 2019

April				
06.04.	Ostermarkt Willmersdorf	15.00 Uhr	Willmersdorf	Ortsmitte
07.04.	Abschlusskonzert Workshop "Evergreens der Chormusik"	17.00 Uhr	Neustadt a. Rstg.	Michaeliskirche Neustadt a. Rstg.
13.04.	Jugendtanz mit "Don't Stop"	21.00 Uhr	Hersdorf	Gemeindesaal
14.04.	Eröffnung Sonderausstellung "AnsichtsSache" Bleistift, Oel- und Aquarellbilder	14.00 Uhr	Großbreitenbach	Thüringer Wald-Kreativ Museum
27.04.	Maibaumsetzen	15.00 Uhr	Allersdorf	Dorfanger
jeden Mo.	Begrüßung neu angereister Gäste	10.00 Uhr	Neustadt a. Rstg.	Gemeindezentrum Neustadt a. Rstg.
jeden Mo.	Yoga Kurs	17./19.00	Altenfeld	Mehrzweckhalle Altenfeld
jeden Di.	geführte Wanderung mit anschl. Kaffeetrinken	13.00 Uhr	Neustadt a. Rstg.	Treffpunkt: Hotel "Kammweg"
jeden Mi.	"Auf den Spuren der Wilddiebe" - geführte Themenwanderung bei jedem Wetter	10.00 Uhr	Neustadt a. Rstg.	Treffpunkt: Rennsteiginformation Neustadt am Rennsteig
jeden Do.	"Unsere Waldzeit" - geführte Themenwanderung bei jedem Wetter mit deftiger Brotzeit im Wald	10.00 Uhr	Neustadt a. Rstg.	Treffpunkt: Rennsteiginformation Neustadt am Rennsteig
jeden Sa.	Geführte Fackelwanderung mit anschließendem Glühwein trinken	20.00 Uhr	Neustadt a. Rstg.	Treffpunkt: Hotel "Kammweg"



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde Großbreitenbach

Herausgeber: Landgemeinde Stadt Großbreitenbach,
Markt 11, 98701 Großbreitenbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Vorsitzende der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

Verantwortlich für die Textannahme:

Hauptamt der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine

Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Zuständigkeitsbereich der Landgemeinde Großbreitenbach. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag bestellen.